

Der adäquate Kausalzusammenhang

Definition, Zweck und Abgrenzung

- **Definition:** „Danach hat ein Ereignis als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (...).“¹
- **Zweck:** „Rechtspolitischer Zweck der Adäquanz ist sowohl im Sozialversicherungs- als auch im Haftpflichtrecht eine Begrenzung der Haftung (...). Sie dient als Korrektiv zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff, der unter Umständen der Einschränkung bedarf, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein (...).“²
- **Abgrenzung:** Der natürliche Kausalzusammenhang fragt nur nach dem logischen oder naturgesetzlichen Zusammenhang zwischen Ursache und Erfolg. Die erfolgt mit der Formel der *conditio sine qua non*: Es muss unmöglich sein, das schädigende Ereignis wegzudenken, ohne dass der Erfolg entfällt.³ Entsprechend ist es möglich, dass ein Ereignis unzählige, nicht wegzudenkende Ursachen hat,⁴ die für eine sinnvolle Haftpflicht nicht relevant sein dürfen. Die Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang stellt sich nur, wenn die natürliche Kausalität vorliegt.⁵
- **Relevanz der Unterscheidung:** Der natürliche Kausalzusammenhang ist *Tatfrage*,⁶ die man mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beweisen muss.⁷ Der adäquate Kausalzusammenhang ist demgegenüber *Rechtsfrage*,⁸ die nicht einem Beweis, sondern einer Begründung zugänglich ist.⁹
- **Einordnung in die Voraussetzungen der deliktischen Haftpflicht:** Die Haftung nach Art. 41 Abs. 1 OR setzt einen Schaden, die Widerrechtlichkeit, den natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang und ein Verschulden voraus.

¹ BGE 123 III 110 ff., 112.

² BGE 123 III 110 ff., 112.

³ Vgl. BGE 96 II 392 ff., 395 f.: „(...) für den Begriff des natürlichen Kausalzusammenhanges genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit andern Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität des Klägers beeinträchtigt hat, der Unfall folglich nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretenen gesundheitlichen Störungen entfielen. Diese Voraussetzung trifft zu. Nach der Feststellung des Obergerichts ist der Unfall eine notwendige Bedingung (*conditio sine qua non*) für das heutige Leiden des Klägers.“

⁴ Vgl. Urteil BGer 4A_540/2010, E. 1.1: „Ein natürlicher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn das schadensstiftende Verhalten eine notwendige Bedingung (*conditio sine qua non*) für den eingetretenen Schaden ist (...), d.h. das fragliche Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen bzw. nicht als in gleicher Weise bzw. zur gleichen Zeit als eingetreten gedacht werden könnte. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhanges nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (...).“

⁵ Vgl. Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, N 530 f.

⁶ Vgl. Urteil BGer 4A_444/2010, E. 2: „Die Feststellung darüber, ob ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, beschlägt die tatsächlichen Verhältnisse und beruht auf Beweiswürdigung (...). Als Rechtsfrage prüft das Bundesgericht aber frei, ob die Vorinstanz ihren Feststellungen den korrekten Begriff des natürlichen Kausalzusammenhanges zu Grunde gelegt hat (...), was der Beschwerdeführer in Abrede stellt.“

⁷ Vgl. BSK-Heierli/Schnyder, OR 41 N 15.

⁸ Vgl. Urteil BGer 4A_444/2010, E. 2.2: „Eine Wertungsgesichtspunkten unterliegende Rechtsfrage ist demgegenüber, ob zwischen der Ursache und dem Schadenseintritt ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (...).“

⁹ Vgl. BK-Brehm, OR 41 N 122.

Elemente der Analyse

Es geht um eine *objektive* Betrachtung *ex post*, unter Einbezug sämtlicher Bedingungen, die in diesem Zeitpunkt bekannt sind.¹⁰ Es geht um die Frage, ob die Ereignisse objektiv beurteilt vorhersehbar¹¹ sind.¹² Im Rahmen der Adäquanzprüfung kommt auch dem Schutzzweck der verletzten Norm Bedeutung zu.¹³ Dass die konkrete Person den Verlauf nicht vorhersehen konnte, spielt wegen der objektiven Beurteilung keine Rolle.¹⁴ Die objektive Beurteilung richtet sich nach dem *einsichtigsten Menschen* mit dem gesamten Erfahrungswissen.¹⁵ Sie hat aber auch eine Tendenz zur Abstrahierung und Generalisierung, wenn sie fragt, ob das Ereignis „an sich“ geeignet sei.¹⁶ Wer beispielsweise in die Luft schießt, kann nicht argumentieren, es sei ein ausserordentlicher Zufall, dass er ausgerechnet eine Person ins Herz getroffen hat, die weit weg im Wald spazierte – ein Schuss ist *an sich* geeignet, jemanden umzubringen.¹⁷

Kausalität der Unterlassung

Es geht um die Prüfung des hypothetischen Kausalzusammenhanges zwischen Unterlassung und Schadenseintritt. Die Frage lautet, ob rechtzeitiges Handeln die Schädigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte, wobei eine Handlungspflicht notwendig ist.¹⁸ Eigentlich wäre dies ein Fall der natürlichen Kausalität. Doch vermischt sich beim hypothetischen Kausalzusammenhang die Prüfung des natürlichen und des adäquaten Kausalzusammenhanges.¹⁹

¹⁰ Mirjam Annika Frei, Der rechtlich relevante Kausalzusammenhang im Strafrecht im Vergleich mit dem Zivilrecht, Diss. Zürich 2010, N 365; vgl. BGE 119 Ib 334 ff., 345: „*Le juge procède à un pronostic rétrospectif objectif: se plaçant au terme de la chaîne des causes, il lui appartient de remonter du dommage dont la réparation est demandée au chef de responsabilité invoqué et de déterminer si, dans le cours normal des choses et selon l'expérience générale de la vie humaine, une telle conséquence demeure dans le champ raisonnable des possibilités objectivement prévisibles (...). Pour procéder à cette appréciation de la probabilité, le juge se met en règle générale à la place d'un "tiers neutre"; cependant, pour permettre de déterminer le rôle de phénomènes naturels complexes, il sied de requérir l'avis d'experts. A cet égard, le Tribunal fédéral admet que la causalité adéquate peut aussi s'étendre à des "conséquences extraordinaires", c'est-à-dire à des conséquences qui n'apparaissent comme telles qu'aux yeux d'un profane, mais non pas à ceux de l'expert; il en va de même des conséquences "rares" (...).*“

¹¹ Von einer *Vorhersehbarkeit* kann bei einer Betrachtung *ex post* zwar nicht wirklich die Rede sein, vgl. Frei, N 365.

¹² Vgl. BSK-Heierli/Schnyder, OR 41 N 16.

¹³ Vgl. BSK-Heierli/Schnyder, OR 41 N 16a; vgl. BGE 123 III 110 ff., 112 f.: „*Das Gericht hat dabei die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, aber auch den Zweck einer Norm oder eines ganzen Normenkomplexes, so z.B. im Bereich der Unfallversicherung auch deren Schutzzweck zu berücksichtigen (...).*“; teilweise verwenden Praxis und Literatur dafür auch den Begriff des Rechtswidrigkeitszusammenhangs, vgl. Frei, N 262 f., 505 und Urteil BGer 4C.413/2006, E. 4.

¹⁴ Vgl. BGE 101 II 69 ff., 73: „*Le juge appelé à se prononcer sur l'existence d'un rapport de causalité adéquate doit se demander, en face d'un enchaînement concret de circonstances, s'il était probable que le fait considéré produisit le résultat intervenu. A cet égard, ce n'est pas la prévisibilité subjective mais la prévisibilité objective du résultat qui compte (RO 81 II 444 s., 87 II 127 s., 307 s.).*“

¹⁵ Vgl. BGE 38 II 250 ff., 250; vgl. Frei, N 369; vgl. BK-Brehm, OR 41 N 122c („*bonus paterfamilias*“).

¹⁶ Vgl. BK-Brehm, OR 41 N 122a.

¹⁷ Vgl. Honsell, Haftpflichtrecht, N 7 und ZR 1967, Nr. 107, 210 ff., 211, E. 3a: „*Der Beklagte 2 bringt demgegenüber vor, dass gerade ein Auge getroffen werde, sei wegen der im Verhältnis zur gesamten Zielfläche überaus kleinen Fläche der Augen völlig unwahrscheinlich gewesen; das Schiessen mit einem Luftgewehr sei ein Vorgang, der generell nicht geeignet sei, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Diese Auffassung geht fehl. Ursachen und Wirkungen müssen einander, unter den gegebenen Verhältnissen beurteilt, adäquat, weil einigermaßen typisch sein; dagegen brauchen sie nicht gewöhnlich zu sein (...).*“

¹⁸ Vgl. BSK-Heierli/Schnyder, OR 41 N 18.

¹⁹ Vgl. dazu BGE 115 II 440 ff., 447 f.: „*Nach überwiegender und richtiger Auffassung handelt es sich bei der Frage, ob eine Unterlassung natürliche Ursache einer Wirkung oder eines Erfolges sein kann, um einen blossen Streit um Worte, da Einigkeit darüber besteht, dass es nur um den hypothetischen Zusammenhang zwischen der unterlassenen Handlung und dem Erfolg gehen kann (...). Daraus ergibt sich aber gegenüber dem Fall der Handlung die Besonderheit, dass der Sachrichter bereits bei der Feststellung dieses Zusammenhangs in der Regel auch auf die allgemeine Lebenserfahrung abstellt und damit bestimmte, nach dieser Erfahrung unwahrscheinliche Geschehensabläufe von vornherein ausser Betracht lässt. Die werten Gesichtspunkte, welche sonst erst bei der Beurteilung der Adäquanz zum Tragen kommen, spielen deshalb schon bei der Feststellung der hypothetischen Kausalität eine Rolle. Aus diesem Grunde ist es im allgemeinen nicht sinnvoll, den festgestellten oder angenommenen hypothetischen Geschehensablauf auch noch auf seine Adäquanz zu prüfen, da ein solcher Vergleich den beabsichtigten Zweck einer vernünftigen Begrenzung der Haftung (...) nicht zu erfüllen vermag.*“; vgl.

Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhanges

Die Unterbrechung der Adäquanz ist streng genommen gar nicht möglich – entweder ist ein Kausalverlauf adäquat oder er ist es nicht.²⁰ Den Ausdruck verwenden dennoch alle, vgl. BGE 116 II 519 ff., 524: *„Das Verhalten des Geschädigten oder eines Dritten vermag im Normalfall den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verhalten des Schädigers nicht zu beseitigen, selbst wenn das Verschulden des Geschädigten oder des Dritten dasjenige des Schädigers übersteigt (...). Auch wenn neben die erste Ursache andere treten und die Erstursache in den Hintergrund drängen, bleibt sie adäquat kausal, solange sie im Rahmen des Geschehens noch als erheblich zu betrachten ist, solange nicht eine Zusatzursache derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war (...). Entscheidend ist die Intensität der beiden Kausalzusammenhänge; erscheint der eine bei wertender Betrachtung als derart intensiv, dass er den andern gleichsam verdrängt und als unbedeutend erscheinen lässt, wird eine sogenannte Unterbrechung des andern angenommen (...).“* Es gibt die Fallgruppen des schweren Selbst-²¹ oder Drittverschuldens sowie die höhere Gewalt.²²

Kasuistik

BGE 43 II 241 ff.: Jean Pfister hat sich bei der Arbeit an der Hand verletzt. Die Spitalbehandlung verlief gut. Bei einem Spaziergang im Spitalgarten entzündet sich der alkoholgetränkte Verband ohne Schutzüberzug, weil ein anderer Patient eine Zigarre anzündet und ein Funke auf den Verband springt. Pfister erleidet schwere Verbrennungen. Das Bundesgericht bejahte die Haftung und damit implizit auch die adäquate Kausalität: *„En l'espèce cependant, c'est à tort que l'instance cantonale a considéré les brûlures dont Pfister a été atteint comme le résultat d'un fait extérieur sans relation avec le premier accident, celui-ci ayant donc été seulement l'occasion et non l'origine du second. Le traitement appliqué au demandeur a été au contraire une des causes déterminantes de cet accident, puisque, si le pansement de Pfister a pu prendre feu instantanément au simple contact de la parcelle incandescente, c'est parce qu'il avait été imbibé d'alcool, dans un but de cicatrisation ou de désinfection. Cela étant, on peut non seulement comparer le danger qui en était la conséquence, au danger d'infection résultant d'un séjour dans un hôpital, qui a été indiqué plus haut, mais on doit le considérer comme entraînant plus directement encore la responsabilité du patron, puisque celle-ci se trouve établie non pas seulement par la présence de l'ouvrier dans l'établissement, mais encore par le genre de traitement qui lui a été appliqué; enfin le danger couru par Pfister a été encore aggravé par l'absence de toile protectrice, et c'est là un fait dont la défenderesse doit aussi être considérée comme responsable.“*²³

BGE 66 II 165 ff.: Frau Marx sass in einem Car, der mit einer Bahn zusammenstiess. Sie erlitt schwere Verletzungen an den Unter- und Oberschenkeln und an der Hüfte. Sie starb trotz fortschreitender Heilung im Laufe der Spitalbehandlung an einer Angina. Das Bundesgericht bejahte die Adäquanz dank einer abstrahierten Betrachtungsweise, obwohl Frau Marx an einer Überempfindlichkeit bezüglich des vom Spital verabreichten Schmerzmittels litt: *„Denn wie die Vorinstanz mit Recht bemerkt, kommt es erfahrungsgemäss gelegentlich vor, dass ein zur Behebung oder Linderung eines bestehenden Übels verabreichtes Heilmittel eine andere Krankheit auslöst, die dann tödlich verläuft. Besonders bei schweren Verletzungen, wie sie hier vorlagen, ist ein solcher Verlauf durchaus nicht aus-*

BGE 132 III 715 ff., 718 f.: *„Während bei Handlungen die wertenden Gesichtspunkte erst bei der Beurteilung der Adäquanz zum Tragen kommen, spielen diese Gesichtspunkte bei Unterlassungen in der Regel schon bei der Feststellung des hypothetischen Kausalverlaufs eine Rolle. Es ist daher bei Unterlassungen in der Regel nicht sinnvoll, den festgestellten oder angenommenen hypothetischen Geschehensablauf auch noch auf seine Adäquanz zu prüfen.“*

²⁰ Zu diesem Problem BK-Brehm, OR 41 N 136.

²¹ Vgl. BGE 92 I 516 ff., 535 ff.; vgl. weitere Fälle bei BK-Brehm, OR 41 N 144b.

²² Vgl. die Zusammenstellung bei Rey, N 560 ff. und bei CHK-Müller, OR 41 N 38 ff.

²³ Vgl. BGE 43 II 241 ff., 243.

serhalb des Rahmens der Wahrscheinlichkeit. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verletzung, die der Beklagte zu verantworten hat, nach den Ausführungen des Experten an sich geeignet war, den Tod herbeizuführen. Diese Folge trat lediglich dank der Widerstandsfähigkeit der Verletzten nicht unmittelbar ein. Wie diese Widerstandsfähigkeit dem Beklagten zu Gute gekommen wäre, wenn sie die Oberhand behalten hätte, so hat er billigerweise wenigstens in gewissem Umfange auch für die ungünstigen Folgen der Konstitution der Verletzten einzustehen, selbst wenn sie mit dem Unfallereignis nur in einem loseren Zusammenhang stehen.“²⁴ Diese Argumentation führt, konsequent weitergedacht, zu absurden Ergebnissen: Der Automobilist Tanner verletzt den Fussgänger Weber, der sich auf dem Weg zum Flughafen befindet. Wegen der kleineren Blessuren muss er ein späteres Flugzeug nehmen, das abstürzt.²⁵ Ein Autounfall wäre „an sich“ geeignet, den Tod herbeizuführen, doch fehlt die Adäquanz offensichtlich, weil es halt nur ein leichter Unfall war. Die Abstraktion kann deshalb nicht beliebig weit gehen.

Urteil BGer 6B_468/2008: Ein 15-jähriger Junge erschoss 2003 einen Bekannten, dem er das Sturmgewehr zeigte, das er in seinem Zimmer aufbewahrte. Schütze M. erlaubte ihm vor zwei Jahren unzulässigerweise, die Waffe nach einem Schiesswettbewerb nach Hause nehmen. Der Vater des Jungen liess die offene Aufbewahrung im Zimmer des Jungen zu, ohne Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die tödliche Kugel liess der Junge bei einem Schiesswettbewerb mitgehen, indem er nur vier der fünf Probeschüsse abfeuerte, was Schütze P. bei der unzulänglichen Schlusskontrolle nicht bemerkte. Das Bundesgericht bejahte die natürliche und adäquate Kausalität der Handlungen und Unterlassungen der Schützen M. und P. sowie des Vaters.²⁶ Es bejahte in allen drei Fällen die objektive Vorhersehbarkeit des Verlaufs²⁷ und verneinte die Unterbrechung durch das Verhalten des Vaters oder des Jungen.²⁸

BGE 96 II 392 ff., „Begehrensneurose“: Ein betrunkenere Automobilist hat einen Fussgänger nachts von hinten angefahren und verletzt (Rissquetschwunde am Hinterkopf, eine Hirnerschütterung und eine Quetschung der linken Schulter). Der Fussgänger verbrachte knapp drei Wochen im Spital, klagte aber auch einen Monat später noch über Drehschwindel, Ohrengeräusch und Vergesslichkeit. Die Ärzte fanden nichts, stellten aber Zeichen von Aggravation fest, d.h. Zeichen, wonach der Patient die Symptome überbewerte. Sie schätzten die Arbeitsfähigkeit am Tag der Untersuchung auf 50%, eine Woche später auf 75%. Der Verletzte arbeitete zwischenzeitlich für elf Monate voll, klagte dann aber

²⁴ BGE 66 II 165 ff., 175.

²⁵ Beispiel nach Frei, 173 und Kramer, ZBJV 1987, 307.

²⁶ Vgl. Urteil BGer 6B_468/2008, E. 2.4., 3.7., 4.5.

²⁷ Vgl. Urteil BGer 6B_468/2008, E. 2.4.2: „*Sur ce point, la cour cantonale a exposé, d'une part, qu'il était dans le cours ordinaire des choses et l'expérience générale de la vie hautement vraisemblable qu'en ne remettant pas l'arme de guerre à l'adolescent, le drame ne se serait pas produit. Le recourant avait, par ses agissements, créé un état de fait dangereux et ses instructions (insuffisantes) n'étaient pas susceptibles d'empêcher la survenance de l'accident (...). Par ailleurs, le comportement de B.X. le jour du drame n'était pas si imprévisible, extraordinaire ou insensé, pour un jeune âgé de 15 ans au moment des faits, qu'il ait été propre à rompre le lien de causalité. Il n'était en effet pas si extraordinaire qu'un adolescent, recevant des amis dans sa chambre, manipule son arme devant eux. De même, il n'était pas imprévisible qu'un jeune tente de subtiliser des cartouches lors de tirs, malgré les instructions reçues, eu égard à l'attrait qu'exercent les armes et les munitions sur les adolescents (...).*“ und E. 2.4.4.: „*Les règles de prudence dont la violation a été reprochée au recourant, l'interdiction de remettre une arme à un mineur de l'âge de B.X. en particulier, reposent précisément sur le souci de ne pas permettre un accès incontrôlable à de tels instruments aux jeunes gens en raison de l'attrait qu'ils exercent sur eux, afin de couper court à tout risque d'utilisation et de manipulations inadéquates. En d'autres termes, la norme d'interdiction est elle-même déjà fondée sur la prévisibilité objective de la réalisation du risque, ce qui ne laisse que peu de place à l'interruption du rapport de causalité par le comportement de l'adolescent qui dispose d'une arme ou même par celui de la victime.*“; E. 3.7.3. und 3.7.4., E. 4.5.2. und 4.5.3.

²⁸ Vgl. den ähnlichen Fall (BGE 112 II 138 ff., 141 f.), bei dem ein Hausangestellter eine andere Hausangestellte bei der Reinigung der Waffensammlung mit einer ausgestellten, antiken Waffe erschiesst: „*Dans de telles conditions, la manipulation des armes par les domestiques n'était de loin pas à exclure, notamment lors de travaux d'époussetage courants; n'était pas non plus imprévisible une manipulation même fautive, dictée par la curiosité, la fascination ou l'intérêt technique. La relation de causalité naturelle et adéquate entre la situation dangereuse et fautive, d'une part, et le dommage, d'autre part, ne peut ainsi pas être niée; elle n'a pas été interrompue par la faute concurrente commise par B., car cette faute, dût-elle être qualifiée de prépondérante, n'avait pas atteint un degré de gravité suffisamment élevé pour reléguer à l'arrière-plan la faute de D. (...).*“

über Bauchschmerzen und es kam zu hysterischen Anfällen. Er klagte später gegen den Versicherer des Automobilisten. Die Gutachter und das Obergericht hielten fest, die Arbeitsunfähigkeit beruhe auf einer Begehrensneurose: *„Die Störungen seien erst nachher wieder aufgetreten und beruhten nach der Auffassung des Sachverständigen nicht auf organischen Veränderungen, sondern auf einer Begehrensneurose. Der Begehrensneurotiker sei aber nur krank, weil der Unfall ihm Aussicht auf Leistungen Dritter gebe. Diese Bedingung, für welche die Beklagte nicht einzustehen habe, sei hier in Verbindung mit der krankhaften Veranlagung des Klägers als entscheidende Ursache der Neurose anzusehen; sie dränge den Unfall selbst in den Hintergrund und lasse ihn als inadäquate Ursache der Störungen erscheinen, mit anderen Worten: sie unterbreche den Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Neurose.“*²⁹ Das Bundesgericht hielt dem entgegen, dass die Adäquanz auch bei solchen Verläufen gegeben sei: *„Im Haftpflichtrecht insbesondere soll der Begriff der adäquaten Verursachung eine vernünftige Begrenzung der Haftung ermöglichen (...). Wo diese Grenze zu ziehen ist, beurteilt sich aber nach rechtlichen Gesichtspunkten, nicht nach der medizinisch-biologischen Betrachtungsweise, welche nach Unfällen auftretende Neurosen in der Regel nicht als adäquate Unfallfolgen gelten lässt (...). Dass die Begehrensneurose meist auf der Grundlage einer abnormen psychischen Veranlagung entsteht und der Begehrensneurotiker nicht wegen der medizinischen Folgen des Unfalles selbst krank ist, sondern weil der Unfall ihm Aussicht auf Leistungen Dritter gibt (...), kann deshalb für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhanges nicht entscheidend sein, wie die Vorinstanz gestützt auf die herrschende medizinische Lehrmeinung anzunehmen scheint. Es geht insbesondere nicht an, durch den Unfall ausgelöste psychische Störungen deswegen von der Schadenersatzpflicht auszunehmen, weil sie auf einer besonderen Veranlagung des Betroffenen beruhen. Entscheidend ist vielmehr, ob eine unfallbedingte Störung billigerweise noch dem Schädiger oder Haftpflichtigen zugerechnet werden darf. Das ist nach der Rechtsprechung zu verneinen, wenn der Unfall bloss äusserer Anlass der Störung ist, diese im übrigen aber auf einen fehlerhaften Willen des Verunfallten zurückgeht, dagegen zu bejahen, wenn der Betroffene infolge eines auf den Unfall zurückzuführenden Zustandes getrübler Einsicht und gehemmten Willens, wovon er sich nicht frei machen kann, arbeitsunfähig wird (...).“*³⁰ Dagegen lässt sich vorbringen, dass Schadenersatz und Rente eine Schädigung ausgleichen, nicht aber hervorrufen sollen.³¹ Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung hat auf dieses Phänomen mit der neuen, massiv verschärften Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen reagiert und verneint in vielen deren Adäquanz, aber auch deren invalidisierende Wirkung.³²

BGE 94 IV 23 ff. „Schutzzweckzusammenhang“: Schafroth fuhr 1964 bei einbrechender Dämmerung mit mindestens 100 km/h auf einer von einer Allee gesäumten Strasse. Nach 140 m sah er in 60 m Entfernung einen Traktor von rechts her aus einem Feldweg einbiegen. Er konnte nicht mehr abbremsen und prallte in den Traktor. Der Traktorfahrer kam beim Unfall ums Leben. Das Bundesgericht ging der Frage nach, ob der Unfall sich auch bei adäquater Geschwindigkeit ereignet hätte. Die Vorinstanz hatte dies verneint – weil *„der "Ablauf des Geschehens in seiner Ganzheit betrachtet" werden*

²⁹ BGE 96 II 392 ff., 394 f.

³⁰ BGE 96 II 392 ff., 397 f.

³¹ Vgl. Honsell, Haftpflichtrecht, N 30; vgl. MK-Oetker, BGB 249 N 184: *„Bei der sog. Renten- (oder Begehrensneurose), dh. bei einer (wenn auch unbewussten) Flucht des Geschädigten in die Vorstellung, der Schädiger müsse eine Rente zahlen, so dass es nicht lohne, die Schadensfolgen zu überwinden, verneint die Rspr. generell eine Ersatzpflicht, weil der Geschädigte nur durch die Versagung einer Ersatzleistung zur Überwindung seiner neurotischen Fehlhaltung angespornt werden kann. Hinzu tritt die Erwägung, dass die Begehrensneurose derart in den Vordergrund tritt und der psychischen Störung ihr Gepräge verleiht, dass der Zurechnungszusammenhang mit dem schädigenden Ereignis nicht mehr bejaht werden kann (...). Unerheblich ist, ob die Neurose auf einem Verschulden des Geschädigten beruht. Die Versagung der Rente hängt nicht davon ab, dass festgestellt wird, der Geschädigte werde so in der Lage sein, seinen Zustand zu überwinden. Selbst wenn positiv feststeht, dass der Schaden inzwischen irreparabel ist, muss der Schädiger dafür nicht einstehen. Besonderheiten gelten für Neurosen, die auf nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sind.“*

³² Für die Bejahung der Adäquanz somatoformer Schmerzstörungen im Sozialversicherungsrecht bedarf es je nach Schwere des Unfalls weitere Faktoren, vgl. BGE 134 V 109 ff., 126 ff. Für die Begründung einer Invalidität müssen weitere Voraussetzungen gegeben sein, die als *Überwindbarkeitspraxis* bekannt sind (BGE 137 V 199 ff., 202).

müsse. Der Angeschuldigte sei ja nicht erst 60, sondern schon 200 m vor der Einmündung des Feldweges mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren, wäre bei rechtzeitiger Rücksichtnahme auf die Sichtverhältnisse in der Allee aber Sekunden später auf der Unfallstelle eingetroffen, was dem Traktorfahrer erlaubt hätte, der Gefahr zu entgehen.“³³ Dass diese Argumentation nicht aufgeht, leuchtet ein, aber worin liegt das Problem genau? Die natürliche Kausalität der übersetzten Geschwindigkeit auch weit vor der Unfallstelle könnte man bejahen. Bei der adäquaten Kausalität zeigt sich jedoch die Unstimmigkeit – hier muss man auch den *Schutzzweck* der Norm beurteilen.³⁴ Die Raserei weit vor der Unfallstelle ist nach der Definition des adäquaten Kausalzusammenhangs nicht geeignet, weit weg und viel später einen Unfall zu verursachen. Geschwindigkeitslimiten bezwecken nicht die Beeinflussung des Zeitpunkts des Eintreffens an einem bestimmten Ort und ganz bestimmt nicht die Verhinderung von Unfällen, weil man mit einer bestimmten Geschwindigkeit früher an einem Ort eintrifft. Dafür ist lediglich die Geschwindigkeit im Zeitpunkt relevant, in dem der Fahrer abbremsen musste.³⁵ Der Schutzzweck der Limiten liegt wohl in der Unfallverhinderung, doch geht es um die Möglichkeit, rechtzeitig und sicher abzubremsen und auszuweichen.

³³ BGE 94 IV 23 ff., 26.

³⁴ Vgl. BSK OR I-Heierli/Schnyder, Art. 41 N 16a, CHK-Müller, OR 41 N 37, Frei, N 521 ff.; vgl. BGE 123 III 110 ff., 112 f.: „Beim adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne der genannten Umschreibung handelt es sich um eine Generalklausel, die im Einzelfall durch das Gericht gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit konkretisiert werden muss. Die Beantwortung der Adäquanfrage beruht somit auf einem Werturteil. Es muss entschieden werden, ob eine unfallbedingte Störung billigerweise noch dem Schädiger oder Haftpflichtigen zugerechnet werden darf (...). Das Gericht hat dabei die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, aber auch den Zweck einer Norm oder Normenkomplexes, so z.B. im Bereich der Unfallversicherung auch deren Schutzzweck zu berücksichtigen (...).“; vgl. auch Urteil BGer 2C_111/2011, E. 6.2.

³⁵ Vgl. dazu auch Frei, N 521, die anhand des ähnlichen BGH, Urteil vom 11. Januar 1977 - VI ZR 268/74 argumentierte, E. II.1.b.aa: „Die blossе Tatsache, dass ein zu schnell fahrender Kraftfahrer wegen des darin liegenden Verkehrsverstosses früher an die Unfallstelle gelangt ist, als dies bei Beachtung der Verkehrsregeln geschehen wäre, genügt nicht für die Annahme eines rechtlichen Ursachenzusammenhangs mit dem nachfolgenden Unfall. Ein zurechenbarer Zusammenhang kann vielmehr nur dann bejaht werden, wenn bei dem Unfall eine der Gefahren mitgewirkt hat, um derentwillen die Fahrgeschwindigkeit begrenzt worden war. Von Bedeutung ist somit nur, wie von der Erkennbarkeit der Gefahr an, der konkreten kritischen Verkehrslage (...), bei richtiger Fahrweise die Vorgänge, die zum Unfall geführt haben, abgelaufen wären (...).“